

# Satzungsurkunde



**ZUM MENSCHEN UND SEINER FÄHIGKEIT**

**GEHÖRT DIE GESCHICHTE;**

**ES GIBT KEIN HEUTE UND KEIN MORGEN**

**OHNE DAS GESTERN.**

Kuratorium für Heimatforschung und –pflege Kobern-Gondorf

## SATZUNGSURKUNDE

Bürger der Orte Kobern-Gondorf-Dreckenach betrachten es als Verpflichtung, den Heimatgedanken in der Bevölkerung zu belegen. Weiterhin ideell dazu beizutragen, die vielfältigen Kulturgüter im kommunalen und kirchlichen Bereich zu erhalten und zugänglich zu machen und die Arbeiten in der Naturerforschung des nahen Umlandes nach Möglichkeit zu fördern.

Die Mitglieder des Kuratoriums verfolgen bei ihrer Arbeit in besonderen Maße

die Pflege einer guten Gemeinschaft,  
den Austausch und die Kommunikation über Forschungsergebnisse  
und die gemeinsame Begeisterung an der Erhaltung der heimatlichen Kultur.



Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich ein

## **KURATORIUM**

gebildet, das sich den Namen Kuratorium für Heimatforschung und –pflege e.V. gibt und an frühere Bemühungen anknüpft und sich die Aufgabe stellt, folgende Zwecke innerhalb der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf-Dreckenach wahrzunehmen:

- den geschichtlichen Werdegang der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf zu erforschen und zu verbreiten,
- altes Brauchtum in den Ortsteilen zu dokumentieren und zu pflegen,
- die historischen Bau- und Kulturdenkmäler innerhalb der Ortsteile zu erhalten,
- das Sammeln, Ordnen und Sichern geeigneter Gegenstände und Dokumente um das historische Bewusstsein in der Bevölkerung zu vergrößern,
- die natürlich entstandene Umwelt zu bewahren,
- die Beteiligung und Mitwirkung an kulturellen Leben in den Ortsteilen, soweit sich diese aus der Satzungsurkunde des Kuratoriums ergeben.
- die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Kuratoriums.

Das Kuratorium verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigengewerbliche Zwecke.

### **1**

#### **Sitz des Kuratoriums**

Sitz des Kuratoriums ist Kobern-Gondorf

## **Mitglieder**

Mitglied im Kuratorium kann jede natürliche und juristische Person, sowie nicht rechtsfähige Organisationen werden, die sich in ihren Ansichten und durch ihre Taten zu den oben angeführten Zielen bekennt, diese annimmt und bereit ist, hierfür einen Beitrag zu leisten.

Der Aufnahmeantrag muss schriftliche an den Vorstand erfolgen.

Die Mitglieder des Kuratoriums verfolgen bei ihrer Arbeit in besonderen Maße

die Pflege einer guten Gemeinschaft,  
den Austausch und die Kommunikation über Forschungsergebnisse  
und die gemeinsame Begeisterung an der Erhaltung der heimatlichen Kultur.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbetrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird einmal im Jahr per Bankeinzug kassiert.

Mitglieder, die in einem der aufgeführten Arbeitsbereiche nicht aktiv mitarbeiten, zahlen als sogenannte Förderer einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von den Mitgliedern der Kuratoriumsversammlung beschlossen wird.

Die Mitglieder des Kuratoriums erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Ihre Ziele dienen ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Spenden und Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums sind selbstlos tätig und erhalten für ihre Arbeit keinerlei Zuwendung, die aus Mitteln des Kuratoriums stammen.

## **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Leitung erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden.

Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Satzungsbestimmungen nicht nachkommen, können von der Leitung des Kuratoriums ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von Zahlung rückständiger Beiträge. Die Leitung des Kuratoriums kann Mitglieder, die das Ansehen des Kuratoriums beschädigen, ausschließen.

## **Leitung des Kuratoriums**

Die Leitung des Kuratoriums obliegt einer Kommission, die aus dem Leiter, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und weiteren Beisitzern je nach Bedarf besteht. Die Beisitzer sollten möglichst aus allen Ortsteilen kommen.

Das Kuratorium wird durch den Leiter vertreten. Wenn der Leiter verhindert bzw. ausgeschieden ist, wird das Kuratorium durch den Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Kommissionsmitglied vertreten.

Die Kommission wird von den Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die Einladung ist 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Leitung
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Außerdem sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen.
  - Ihre Aufgaben erstrecken sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen.
  - Die Rechnungsprüfer werden auf 3 Jahre gewählt.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu erstellen. Diese sind von dem Schriftführer und dem Leiter bzw. dem Vertreter zu unterschreiben.

### **Sonstiges**

Das Kuratorium bemüht sich im Interesse einer gemeinsamen Aufgabenstellung um gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachinstitutionen und Behörden und um die Zuwendung öffentlicher Mittel und Spenden zu Erreichung seiner Ziele. Man hofft darauf, dass die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf sowie deren Bürger den Wert solcher Bemühungen erkennen und die Arbeiten des Kuratoriums ideell und finanziell unterstützen.

Wird das Kuratorium aufgelöst, fällt das Vermögen der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf zu, die dieses ausschließlich für die oben genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung muss die Gemeinde dem Liquidator nachweisen.

### **Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied kann jeder ernannt werden, der sich um die Aufgaben des Kuratoriums besondere Verdienste erworben hat.

Alle mit dieser Satzungs-Urkunde verbundenen Entscheidungen, einschließlich der Wahlen, werden durch die Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über das Ergebnis der Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter des Kuratoriums und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Diese Satzungsurkunde ergänzt und modifiziert die Satzungsurkunde vom 24.02.1981.

Die Satzung wurde am 06. März 2006 unter 5 VR 4868 –06. März 2006- im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

Da die vorstehende Satzung eine Überarbeitung der Satzung vom 24.02.1981 ist, werden die erstmaligen Unterschriften der neuen Fassung angefügt.

Diese Satzungsurkunde tritt am 24.02.1981 in Kraft

Gegeben zu Kobern-Gondorf am 24.02.1981, dem Fest des Hl. Matthias.



*Hans-Joachim...*  
Leiter des Kuratoriums



*[Signature]*  
Ortsbürgermeister  
der Gemeinde  
Kobern-Gondorf



*[Signature]*  
Dechant  
zu  
Kobern-Gondorf